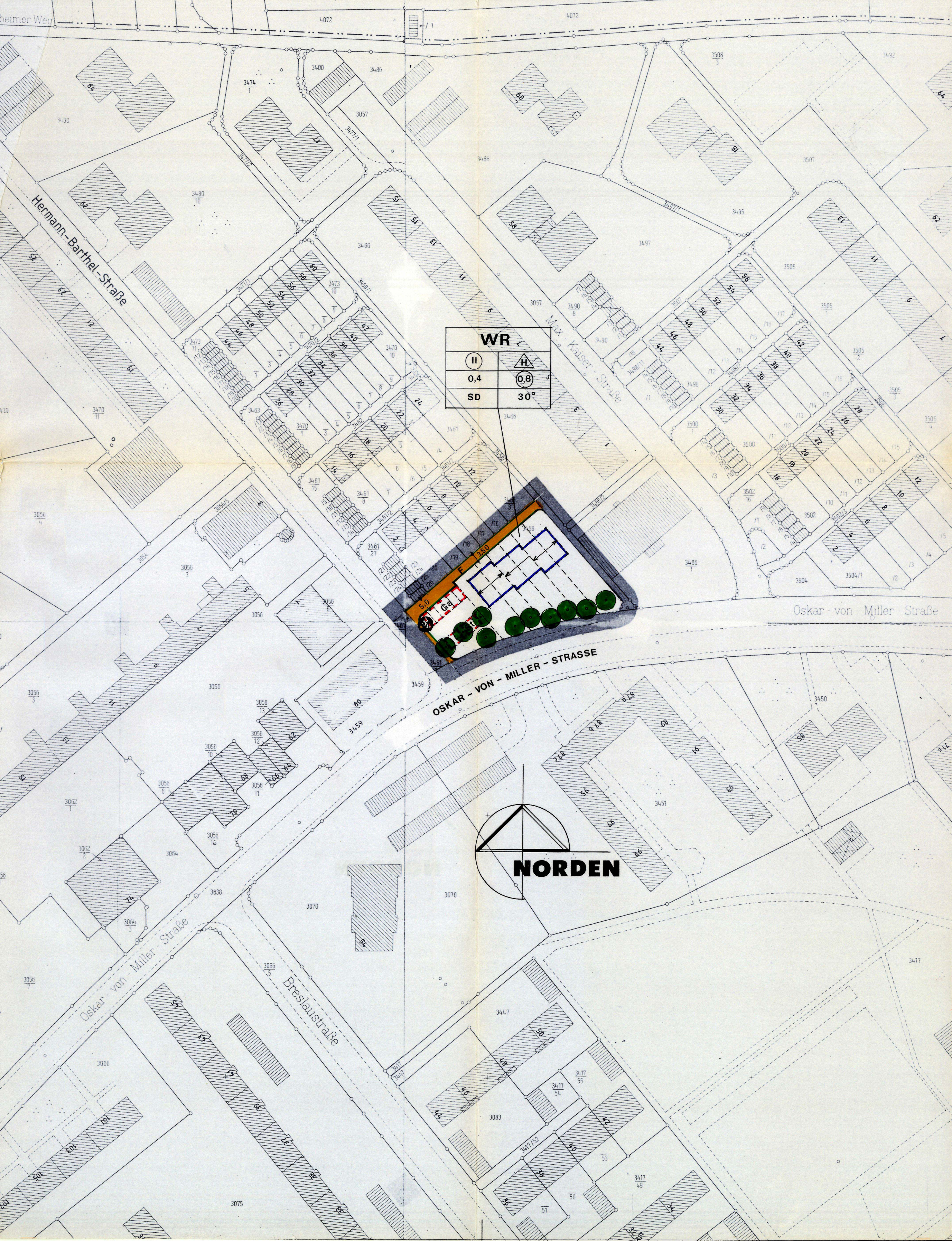




WR	
II	H
0,4	0,8
SD	30°

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A. FÜR FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
WR	REINES WOHNGEBIET
II	H
0,4	0,8
SD	30°
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND FESTGESETZT)
	OFFENE BAUWEISE (NUR HAUSGRUPPE ZUL.)
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	SATTELDACH
	DACHNEIGUNG

- BAUGRENZE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
- Ga GARAGEN
- St KFZ-STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (ABFALL)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- F ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (FUSSWEG)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN MIT STANDORTBINDUNG
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN OHNE STANDORTBINDUNG
- FIRSTRICHTUNG

B. FÜR HINWEISE

- GEBÄUDE MIT WOHNNUTZUNG
- GEBÄUDE OHNE WOHNNUTZUNG
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BEZUGSPFEIL
- BEMASSUNG

C. TEXTHINWEISE

- DAS ABWASSER WIRD DER ZENTRALEN STÄDTISCHEN KLÄRANLAGE ZUGELEITET.
- GRUND-, QUELL- ODER DRAINAGE-, HANGDRUCK- UND SCHICHTWASSER SIND NICHT IN DIE STÄDTISCHE KANALISATION, SONDERN GESONDERT ABZULEITEN (§19 ABS. 21 STÄDTISCHE ENTWÄSSERUNGSSATZUNG).
- DIE VERSORGUNG DES GEBIETES MIT TRINK-, BRAUCH- UND LÖSCHWASSER IST GESICHERT.
- WEGE, ZUFAHRTEN UND HÖFE SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGER BAUWEISE ZU ERRICHTEN.

D. TEXTFESTSETZUNGEN

I. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINES WOHNGEBIET NACH §3 BauNVO
- 1.1 DIE BAULICHEN NUTZUNGEN NACH §3 ABS. 3 UND 4 BauNVO, IN VERBINDUNG MIT §1 ABS. 5 UND 6 BauNVO, SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS UND SOMIT UNZULÄSSIG.

II. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT DURCH:
 - BAUGRENZEN
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- PRO WOHNGEBÄUDE SIND GEMÄSS §9 ABS. 1 NR. 6 BauGB MAXIMAL ZWEI WOHNHEINTEINEN ZULÄSSIG.

III. BAUWEISE

- FÜR DEN PLANUNGSBEREICH WIRD DIE OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPE ZULÄSSIG, GEM. §22 ABS. 2 BauNVO FESTGESETZT.

IV. BAULICHE UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

- HÖHENFESTSETZUNGEN
 - 1.1 DER GEBÄUDESOCKEL (OBERKANTE KELLERDECKE) DER WOHNGEBÄUDE DARF NICHT MEHR ALS 0,15m ÜBER DER HINTERKANTE DER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE LIEGEN.
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE
 - 2.1 GARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE SIND NUR AUF DEN HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
 - 2.2 DIE FLACHDÄCHER DER GARAGEN SIND ZU BEGRÜNEN.
- EINFRIEDUNGEN UND VORGÄRTEN
 - 3.1 EINFRIEDUNGEN SIND BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1,20m ZULÄSSIG. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZULÄSSIG, WENN GLEICHZEITIG EINE HINTERPFLANZUNG ERFOLGT.
 - 3.2 EINFRIEDUNGEN SIND AN VORGÄRTEN UNZULÄSSIG.
 - 3.3 VORGÄRTEN SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. SIE DÜRFEN NICHT FÜR STELLPLÄTZE VERWENDET WERDEN.
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE
 - 4.1 KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
AUSNAHME: BEI GEGLEDERTER GESTALTUNG DER BAUKÖRPER DARF DER EVENTUELL ENTSTEHENDE WANDTEIL ÜBER DEM ERD- BZW. OBERGESCHOSS EIN MASS VON 1,50m (INNEN GEMESSEN) NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - 4.2 DACHGAUBEN UND DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.
 - 4.3 ALS DACHEINDECKUNG SIND ZIEGELROTE BIS ROTBRAUNE DACHPFANNEN ZU VERWENDEN.
- PFLANZGEBOTE
 - 5.1 ES DÜRFEN NUR LANDSCHAFTSГEBUNDENE EINHEIMISCHE LAUBBÄUME GEPFLANZT WERDEN.

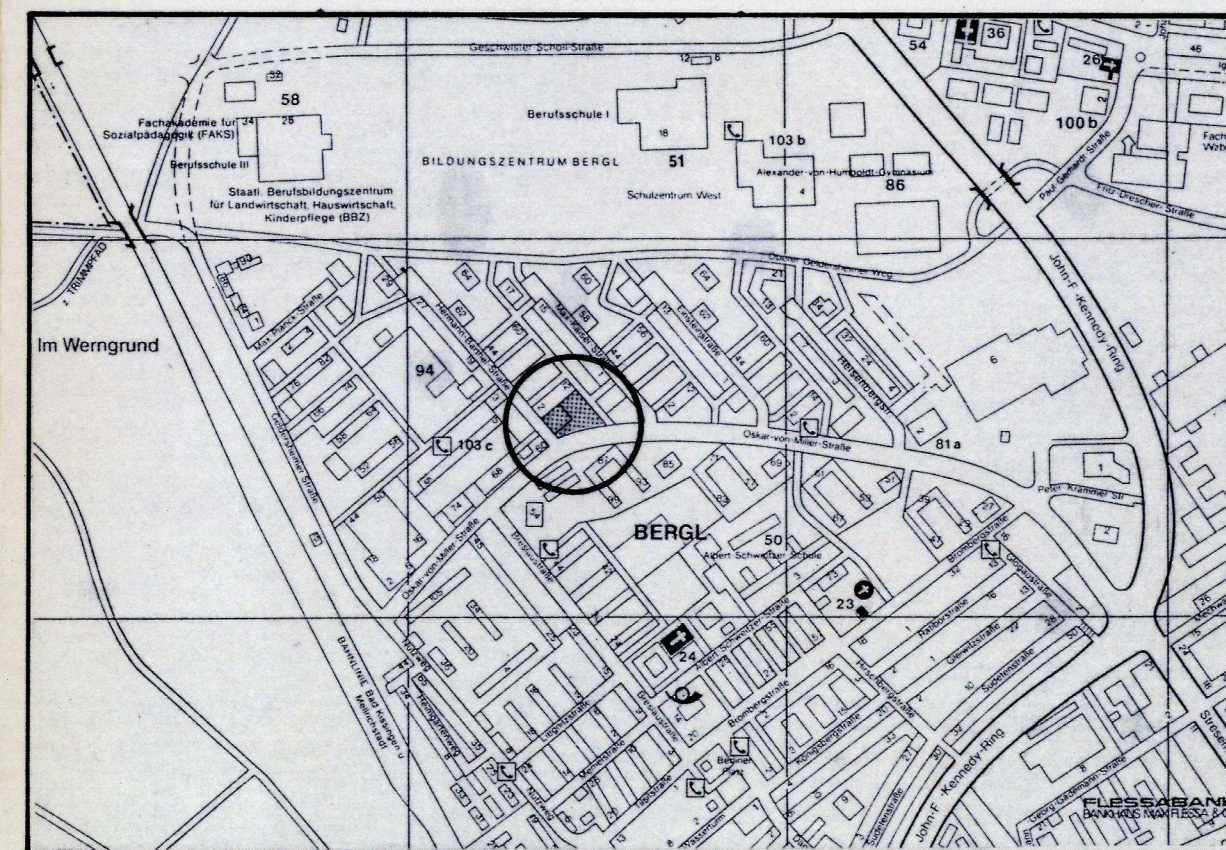
GESETZESGRUNDLAGEN

- BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986.
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JANUAR 1990.
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990.
- BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 2. JULI 1982.

1 ÄNDERUNGSBESCHLUSS 30.03.1993	4 BEDENKEN UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS 25.01.1994
1a BEKANNTMACHUNG DES ÄNDERUNGSBESCHLUSSES 14.04.1993	5 SATZUNGSBESCHLUSS 25.01.1994
2 BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS) 30.03.1993	1 SCHWEINFURT, 04.02.1994 2 3 4 5
2a BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG 14.04.1993	GRIESER, OBERBÜRGERMEISTERIN
3 OFFENTLICHE AUSLEGUNG VON 29.11. BIS 28.12.1993	6 IN KRAFT GETRETEN MIT VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEI- TUNGEN 18.11.1993
3a VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGESZEI- TUNGEN 18.11.1993	TUNGEN 18.05.1994
GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG	
Gemäß § 11 BauGB mit RB vom 14. April 1994 Nr. 1201/1994 - 5/55 keine Verletzung von Rechts- vorschriften geltend gemacht. Würzburg, den 14. April 1994 Regierung von Unterfranken I. A.	

STADT SCHWEINFURT

7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS
"BERGL-NORD 1. ABSCHNITT" NR. W 24d
IM BEREICH DES STÄDT. GRUNDSTÜCKES
FL.-NR. 3458 AN DER HERMANN-BARTHEL-STR.
UND OSKAR-VON-MILLER-STR. IN SCHWEINFURT,
GEMARKUNG OBERNDORF



SCHWEINFURT, 25.06.1993; GEÄNDERT AM 21.09.1993

BAUREFERAT
DIPL.-ING. MÜLLER, BERUFSM. STADTRAT

STADTPLANUNGSAMT
DIPL.-ING. BAUER, AMTSLEITER

SACHBEARBEITUNG
DIPL.-ING. DANIEL